

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



aktuell

Ordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) im Ne- benfach an der Jo- hann Wolfgang- Goethe Universität Frankfurt am Main vom 4. Mai 2005

**Genehmigt durch das
Hessische Ministerium
für Wissenschaft und
Kunst mit Erlass vom
12.09.2006 – III 1.4
422/09/10.010 –(0002)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Nebenfach KAEE; Kreditpunkte (CP)
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 8 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisa- tion

- § 9 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 10 Akademische Leitung des Bachelorstudien- ganges KAEE und Modulkoordination
- § 11 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvorausset- zungen und -verfah- ren, sowie Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE

- § 12 Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE
- § 13 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE
- § 16 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Hausarbeiten
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Mo- dulabschlussprüfungen und Bildung der Note im Nebenfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- § 22 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Gesamtnote für das Nebenfach KAEE

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprü- fungen im Neben- fach KAEE sowie Endgültiges Nicht- bestehen der Ba- chelorprüfung; Be- scheinigungen

- § 23 Nichtbestehen und
Wiederholung der
Modulabschlussprü-
fungen im Nebenfach
KAEE sowie Wieder-
holungsfrist
- § 24 Endgültiges Nichtbe-
stehen der Ba-
chelorprüfung
- § 25 Zusammenstellung der
Prüfungsergebnisse

Abschnitt VII: Schlussbestimmun- gen

- § 26 Ungültigkeit von Prü-
fungen, Behebung von
Prüfungsmängeln
- § 27 Einsicht in die Prü-
fungsunterlagen
- § 28 Einsprüche und Wi-
dersprüche gegen das
Prüfungsverfahren
und gegen Prüfungs-
entscheidungen
- § 29 In-Kraft-Treten und
Übergangsbestimmun-
gen

Anhänge

Anhang 1

Modulbeschreibungen

Anhang 2

Studienverlaufsplan

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Nebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie (nachfolgend: "KAEE").

§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelor-Nebenfachstudiengang vermittelt Grundlagenkenntnisse in Kulturanthropologie und Europäischer Ethnologie. Moderne Kulturen verändern sich in Wechselwirkung mit Prozessen wie z.B. der Globalisierung der Ökonomie, der Beschleunigung der Medienentwicklung, der Zunahme transnationaler Mobilität und des Wandels von Industriegesellschaften in Wissensgesellschaften. Das Nebenfachstudium der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie befähigt die Studierenden, diese Prozesse und ihre Effekte zu beobachten, mit wissenschaftlichen Begriffen zu problematisieren und mit empirischen Forschungsmethoden zu bearbeiten. Das Nebenfach KAEE ergänzt das jeweilige Bachelor-Hauptfach in sinnvoller Weise durch fachübergreifende Schlüsselkompetenzen und Kenntnisse in einem angemessen weiten Wissensgebiet. Dies unterstützt die Erschließung eines breiten Spektrums möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende, die Zusammenhänge des Faches KAEE ü-

berblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Faches anzuwenden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Nebenfach-Bachelorstudiengang KAEE beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die für die Nebenfächer zuständigen Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Nebenfach-Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Nebenfach-Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

(3) Wird das Bachelor-Studium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester im Teilzeitstudium als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 4 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Nebenfach KAEE; Kreditpunkte (CP)

(1) Das Studium im Fach KAEE kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für das Studium im Nebenfach KAEE ist die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(3) Das Studium im Nebenfach KAEE ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehrinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die nach Maßgabe des Anhangs 1 mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Im Nebenfach KAEE ist entweder das Wahlpflichtmodul "Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie" oder das Wahlpflichtmodul "Einführung in das forschende Lernen" sowie drei weitere Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Eine Liste der möglichen Wahlpflichtmodule enthält § 15 Abs. 3. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 1.

(4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung (Anhang 1) CP zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst

neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und die Modulabschlussprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulabschlussprüfung. Erst die Vergabe der CP dokumentiert den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (§ 9, Abs. 11). Näheres regeln die §§ 7, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 1.

(5) Für den Nebenfachstudienengang sind insgesamt 60 CP zu erbringen. Die Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen im Nebenfach erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 5 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

1. Vorlesungen (V),
2. Tutorien und Mentoraten (T / M),
3. Übungen und Proseminare (Ü / PS),
4. Seminare (S).

- *Vorlesungen* bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich. Bei einer

Vorlesung mit 2 SWS entfallen 1,5 CP auf die Kontaktzeit. Für die regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

- Grundlegende Veranstaltungen werden von *Tutorien* oder *Mentoraten* begleitet; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind. Für 2 SWS umfassende Tutorien oder Mentoraten werden in der Regel 1,5 CP für die Kontaktzeit vergeben. Ist bei Tutorien auch Selbststudium erforderlich, erhöht sich die Zahl der Kreditpunkte entsprechend des Arbeitsaufwandes. Für die regelmäßige Teilnahme an Tutorien wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt.

- In *Übungen* und *Proseminaren* wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht beispielsweise in Form von Referaten, Gruppenarbeit, empirischen Übungen und/oder Diskussionen in der Lehrveranstaltung sowie Literaturbearbeitung, Übungsaufgaben ("take home tests") und/oder der Vorbereitung von Referaten im Selbststudium. Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme und das Erbringen der in der Veranstaltung geforderten Studienleistungen werden in der Regel 3 CP vergeben. Wird zusätzlich eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung ("Große Hausarbeit" mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden) erstellt, können weitere 3 CP erworben werden (Selbststudium), so dass insgesamt 6 CP vergeben werden. Für Übungen und Proseminare werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.

- *Seminare* sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars mit 2 SWS

von in der Regel 6 CP enthält Kontaktzeit, anspruchsvolle Vor- und Nachbereitung (in der Regel Literaturbearbeitung) sowie eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung ("Große Hausarbeit" mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden) oder eine vergleichbare Leistung. Wird keine schriftliche Ausarbeitung oder vergleichbare Leistung mit einem Arbeitsaufwand von 90 Stunden erbracht, werden entsprechend nur 3 CP vergeben. Für Seminare werden qualifizierte Leistungsnachweise ausgestellt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (Anhang 1). Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldefrist werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und auf der Netzseite der Universität bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der

ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 7 Studiennachweise (Leistungs- nachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang 1) für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise entsprechend der Regelungen der Lehr- und Lernformen (§ 5) zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- nach Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungs-begleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrver-

anstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate, Hausarbeiten. Bei Referaten und Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 14 Abs. 2 entsprechend. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die

Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

§ 8 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 2) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Nebenfach KAEE auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Verzeichnisse mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Dieses wird spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn veröffentlicht.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Nebenfach KAEE erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung im Nebenfach ergibt sich aus der Ordnung für das Nebenfach.

Abschnitt III: Prüfungsorganisa- tion

§ 9 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:

- fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
- drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten professoralen Mitglieder wählt sich der Ausschuss einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prü-

fungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die Mitglieder des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht deren Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.

(5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulabschlussprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Prüfungsordnungen. Der Prüfungsaus-

schuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und Prüferinnen und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulabschlussprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt). ist die Philosophische Promotionskommission Die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht.

Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbstständigen Erfüllung delegieren

(13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs. 8 Ziff. 3, bedürfen der Zustimmung der akademische Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Master-Prüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Akademische Leitung des Bachelorstudien- ganges KAEE und Modulkoordination

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die das Fach KAEE in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder Leiterin des Bachelorstudienganges. Dieser oder diese plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Faches KAEE. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt.

(2) Für jedes Modul des Faches KAEE ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator oder eine Modulkoordinatorin. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüfer und Prüferinnen der Modulabschlussprüfungen. Ist kein Modulkoordinator oder keine Modulkoordinatorin ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die akademische Leitung des Studienganges zuständig bzw. vertritt diese den Modulkoordinator oder die Modulkoordinatorin.

§ 11 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulabschlussprüfungen im Nebenfach KAEE sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juni-

orprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer oder die Beisitzerinnen für mündlichen Modulabschlussprüfungen im Nebenfach KAEE. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges KAEE übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger bzw. Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Bachelorabschluss besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 14 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE

§ 12 Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang im Nebenfach KAEE an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. mindestens ausreichende Englischkenntnisse nachweist;

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang im Nebenfach KAEE;
2. Nachweis von mindestens "ausreichenden" Englischkenntnissen und zwar durch
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte, anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts-

sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder

- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung in KAEE oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung in KAEE endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Nennung des Hauptfaches;
 5. der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühren.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Nebenfach wird abgelehnt, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung in Nebenfach KAEE oder die Zwischenprüfung oder Magisterprüfung im Haupt- oder Nebenfach KAEE oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleis-

tungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 13 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulabschlussprüfungen

(1) Die Abschlussprüfungen zu den Modulen des Nebenfaches KAEE erfolgen jeweils im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 14 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

(2) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen festgelegt. In einem Prüfungsplan werden Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet bekanntgegeben. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

(3) Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine gesonderte schriftliche Meldung beim Prüfungsausschuss innerhalb der Meldefrist (Abs. 5) erforder-

derlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Mit der Meldung zur Modulabschlussprüfung gilt der oder die Studierende auch zur Wiederholungsprüfung als angemeldet.

(4) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen ist, die betreffende Modulabschlussprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und die nach Maßgabe des Anhangs 2 für das Modul geforderten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnehmernaachweise) aus von ihm oder ihr nicht selbst zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als nicht bestanden. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

(5) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Rücktrittsfrist zurückgezogen wird. Die Erklärung des Rücktritts innerhalb der Rücktrittsfrist ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Melde- und Rücktrittsfristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefristen bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung zur Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen oder eine Nachfrist für die Vorlage eines Leistungsnachweises entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei

Versäumnis der Meldefrist oder bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 4 ist die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ausgeschlossen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 13 Abs. 5) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die

Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt.

(3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Umfang der Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE setzt sich zusammen aus den Modulabschlussprüfungen zu vier

Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als eines der vier zu absolvierenden Wahlpflichtmodule muss das Modul

- a) "Einführung in die Kultur-anthropologie und Europäische Ethnologie" oder
- b) "Einführung in das forschende Lernen" gewählt werden.

(3) Die drei weiteren Wahlpflichtmodule sind aus dem nachfolgenden Katalog auszuwählen und jeweils mit einer Prüfung (Modulabschlussprüfung) erfolgreich abzuschließen:

- Globalisierung und Transnationalisierung
- Medien und Medialität
- Kultur (in) der Stadt
- Das Wissen vom Wissen
- Europäische Identität(en)
- Migration, Ethnizität, Kultur

(4) In Einzelfällen kann eines der Wahlpflichtmodule mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auch aus dem Lehrangebot eines anderen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Faches entnommen werden, wenn es einen inhaltlichen Bezug zur Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie aufweist und in seinem Umfang und in seinen Anforderungen den nach Abs. 3 zugelassenen und im Anhang 1 geregelten Wahlpflichtmodulen vergleichbar ist. Die Zulassung eines Moduls aus dem Lehrangebot eines anderen Faches ist rechtzeitig unter Vorlage eines von einem Prüfer oder einer Prüferin dieses Moduls festgelegten Studienplans, dem der Studiendekan oder die Studiendekanin des zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat, beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zu beantragen. Der

Studienplan muss die für das Modul zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie die für das Modul nachzuweisenden Kreditpunkte enthalten. In diesem Fall findet Abs. 6 keine Anwendung.

(5) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule nach Abs. 3 kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

(6) Mit Ausnahme der in Abs. 2 a) und b) genannten Module kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eines der anderen Wahlpflichtmodule durch das Erbringen von Studienleistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen von zwei oder mehr Wahlpflichtmodulen ersetzt werden. Einem Antrag ist dann stattzugeben, wenn durch nachweisliche zeitliche Konflikte zwischen dem Stundenplan des Bachelor-Hauptfaches und des Nebenfaches KAEE das komplette Absolvieren des dritten und letzten Wahlpflichtmoduls nur durch eine Studienzeitverlängerung von mindestens einem Semester möglich ist. Es müssen 15 Kreditpunkte erworben werden; das arithmetische Mittel der Noten der qualifizierten Leistungsnachweise geht in die Gesamtnote des Nebenfaches ein. Mindestens einer der Leistungsnachweise muss die erfolgreiche Einreichung einer Hausarbeit mit der Wertigkeit von 6 CP zertifizieren. In diesen Fällen findet Abs. 4 keine Anwendung.

§ 16 Modulabschlussprüfungen; Prüfungsformen

(1) Die Modulabschlussprüfung zu dem Wahlpflichtmo-

dul gem. § 15 Abs.2 besteht aus einer Hausarbeit. Die Modulabschlussprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Abs. 3 bestehen jeweils aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung. Die Entscheidung über die Prüfungsform trifft der oder die für die Modulabschlussprüfung verantwortliche Prüfende. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Meldetermins für die Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss verbindlich mitzuteilen. Im Falle der Wiederholung der Modulabschlussprüfung ist die Prüfung gemäß Satz 1 als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten durchzuführen.

(2) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anhang 1) festgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden statt in deutscher auch in englischer Sprache abgenommen werden.

(4) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 14 Abs. 2 und 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 17 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. § 16 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer

oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulabschlussprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. "Multiple choice"-Fragen dürfen bis zu 25% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. In diesem Fall ist bei der Aufstellung der Fragen und des Antwortkataloges festzulegen, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist im Anhang 1 festgelegt.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Hausarbeiten

(1) Eine Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit beinhaltet die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung und Ausgabe des Themas erfolgt durch eine im betreffenden Modul lehrende und nach § 11 Abs. 1 prüfungsberechtigte Lehrkraft.

(2) Hausarbeiten, die als Modulabschlussprüfungen gewertet werden, erfordern eine Arbeitsleistung von 180 Stunden. Sie sollen einen Umfang von 5000 Wörtern nicht überschreiten.

(3) Der Bearbeitungszeitraum für eine Hausarbeit beträgt, soweit in Anhang 1 keine Regelung getroffen ist, höchstens 5 Wochen.

(4) Für Hausarbeiten gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

(5) Das Bewertungsverfahren der Hausarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 bis 5 werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Über Ausnahmen unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

tungen sowie Module mit vergleichbarer Credit-Anzahl, die an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelor-Studiengang der Fächergruppe Volkskunde/Empirische Kulturwissenschaft/Europäische Ethnologie /Kulturanthropologie erbracht worden sind, werden nach Gleichartigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in Studiengängen von ausländischen Universitäten, die über Erasmus/Socrates-Abkommen Austauschbeziehungen mit dem Institut für Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie unterhalten, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Nebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie angerechnet.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 2 und 3 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen

kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Maximal zwei Drittel der erforderlichen Prüfungsleistungen im Nebenfach KAEE bzw. nicht mehr als 45 CP im Nebenfach können von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität anerkannt werden.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung entsprechend Abs. 1 bis 6 trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er das Fachsemester fest. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den Studiengang sicherzustellen.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt V: Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Bildung der Note im Nebenfach sowie Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

§ 22 Bewertung der Modulabschlussprüfungen und Gesamtnote für das Nebenfach KAEE

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung der Modulabschlussprüfungen durch mehrere Prüfende errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfenden. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5

sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5

gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5

befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0

ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1

nicht ausreichend.

(3) Ist die Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE bestanden, wird eine Gesamtnote für das Nebenfach gebildet. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten für die Modulabschlussprüfungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Das Ergebnis der bestandenen Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE ist unverzüglich dem für das Hauptfach zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulabschlussprüfungen im Nebenfach KAEE sowie Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung; Bescheinigungen

§ 23 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulabschlussprüfungen im Nebenfach KAEE sowie Wiederholungsfrist

(1) Modulabschlussprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder nach § 14 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Alle Modulabschlussprüfungen können einmal wiederholt werden. Lediglich eine der nicht bestandenen Modulabschlussprüfungen kann auf Antrag bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zweimal wiederholt werden.

(3) Bei einem Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul werden nicht bestandene Prüfungsversuche im ursprünglichen Wahlpflichtmodul angerechnet.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulabschlussprüfung soll in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. Die Frist für die zweite Wiederholung einer Modulabschlussprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulabschlussprüfungen sind die Wiederholungstermine be-

kannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin ver säumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten. Bei nicht zu vertretendem Säumnis des Wiederholungstermins sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für das Säumnis nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach KAEE ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulabschlussprüfung im Nebenfach KAEE auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder nach § 14 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 25 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulabschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulabschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Modulabschlussprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab

dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulabschlussprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen

begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 29 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Hochschulzeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die in der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12.1.1994 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen für das Magisternebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie sowie die Studienordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss M. A. im Nebenfach vom 31.1.1996 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft. Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisternebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie vor dem Sommersemester 2005 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität begonnen haben, können das Studium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung spätestens bis zum 31.3.2010 (Regelstudienzeit) abgelegt haben. Über Härtefälle entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Danach werden im Magisternebenfach Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten.

(3) Studierende, die ihr Studium im Magisternebenfach

KAEE vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können in den Nebenfachbachelorstudiengang KAEE wechseln. Äquivalente Studienleistungen in einzelnen Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe des Anhangs 2 anerkannt und nachträglich mit CP versehen, wenn sie den Lehrveranstaltungen eines Moduls des Bachelorstudiengangs entsprechen. Modulabschlussprüfungen müssen nachträglich abgelegt werden.

Frankfurt am Main, den
12. Oktober 2006

Prof. Dr. Rainer Voßen

Dekan des Fachbereiches
Sprach- und Kulturwissen-
schaften

Anhang 1

Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Wintersemester angeboten.
Wertigkeit	15 CPs (Credit Points), 8 SWS (Semesterwochenstunden)
Lehrveranstaltungen oder Lernformen	V Einführungsvorlesung Geschichte, Gegenstandsbereiche und Arbeitsweisen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie: 1,5 CP s Ü Wissenschaftliches Arbeiten, forschendes Lernen (Propädeutische Übung): 3 CPs, PS Einführung in Kulturtheorien 3 CPs T Tutorium zu Einführung in Kulturtheorien: 1,5 CPs Die Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweise für die einzelnen Veranstaltungen ist in § § 6 und 8 geregelt.
Lehrinhalte	Kultur, in ihrer allgemeinsten Bedeutung, meint die von allen Menschen geteilte Fähigkeit, mit der sozialen Welt wie auch mit der natürlichen Umwelt produktiv und sinnhaft in Auseinandersetzung zu treten. Wir beobachten zu Beginn des 21. Jahrhunderts drei tiefgreifende Wandelprozesse, die neue Kulturentwicklungen auslösen: Migration und andere Mobilitätsformen vervielfältigen die Möglichkeiten von Kulturkontakten und Konflikten; digitalisierte Kommunikations- und Speichermedien verändern die Art und Weise, wie Menschen miteinander kommunizieren, wie sie Neues in die Welt bringen oder Vergangenes im Gedächtnis behalten; rasch fortschreitende Wissensentwicklungen und die Durchdringung aller Lebens- und Arbeitsbereiche mit wissenschaftlichem Wissen bringen neue Handlungsmöglichkeiten ebenso wie Verunsicherungen und Risiken. Diese Entwicklungen sind Gegenstand der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie und sind Lehrinhalte der Wahlpflichtmodule, für die dieses einführende Modul als Vorbereitung dienen soll.
Lernziele	Das Modul vermittelt Grundkenntnisse der kultur- und sozialanthropologischen Wissenschaftsgeschichte, sozial- und kulturtheoretischer Begriffe und der wissenschaftlichen Arbeitsweisen des Faches. Kritische Reflexion der Konzepte des eigenen Faches wird als Fähigkeit entwickelt. Studierende lernen, Problemstellungen wissenschaftlich zu fassen und diese in einen theoretischen Zusammenhang einzubetten. Mit dem Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, sich auf der Basis grundlegender Kenntnisse auf dem Gebiet der Kulturanthropologie für thematische Spezialisierungen zu entscheiden, wie sie in den Wahlpflichtmodulen angeboten werden, und sich in die entsprechenden Fragestellungen des Faches einzuarbeiten.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von 6 CPs ab, Das Thema steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlesung und wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin vergeben, der oder die die Vorlesung lehrt.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „Einführung in das forschende Lernen“
Dauer, Angebots- häufigkeit	Das einsemestrige Modul wird einmal im akademischen Jahr jeweils im Sommersemester angeboten. Es wird empfohlen, zuvor das Pflichtmodul „Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie“ erfolgreich abgeschlossen zu haben.
Wertigkeit	15 CPs, 8 SWS
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	V Einführung in die Wissenschaftstheorie: 1,5 CP, PS Methoden der empirischen Kulturforschung: 3 CP, PS Problemdefinition und Forschungsdesign: 3 CP, T Tutorium: Textwerkstatt, 1,5 CPs Die Vergabe von Teilnahme- und Leistungsnachweise für die einzelnen Veranstaltungen ist in §§ 6 und 8 geregelt.
Lehrinhalte	Das Forschungsprofil der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie manifestiert sich in der empirischen Erforschung kultureller Prozesse in gegenwärtigen Gesellschaften. Zu den methodischen Herangehensweisen zählen neben Instrumentarien der empirischen Sozialforschung insbesondere die ethnografische Feldforschung. Das Modul setzt sich mit der Wissenschaftstheorie der Sozial- und Kulturwissenschaften auseinander und befähigt die Studierenden dazu, epistemologische Vorannahmen der Forschung zu erkennen und zu problematisieren.
Lernziele	Das Modul führt sowohl in die wichtigsten Erhebungsmethoden als auch in Analysetechniken der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie ein und macht die Studierenden mit typischen Dokumentations- und Darstellungsweisen ethnografischer bzw. empirischer Forschungsergebnisse vertraut. Insbesondere sollen die Studierenden lernen, einer Problemstellung angemessene Erhebungsmethoden auszuwählen und ein praktikables Forschungsprogramm zu entwerfen. Dieses Modul zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Textarbeit und praktischen Übungen aus. Ziel des Moduls ist es, Studierende dazu zu befähigen, eigenständig kleinere Forschungsprojekte zu entwickeln und durchzuführen. Das Modul „Einführung in das Forschende Lernen“ ist Voraussetzung für das Modul „Lehrforschungsprojekt“, als dessen Vorbereitung es konzipiert ist.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Hausarbeit im Umfang von 6 CPs ab. Das Thema steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Vorlesung und wird von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin vergeben, der oder die die Vorlesung lehrt. .
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „ Globalisierung und Transnationalisierung “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Migration, Ethnizität, Kultur“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Ethnografien transnationaler Prozesse PS Transnational Forschen S Transnationale Formationen, Netzwerke und Diskurse
Lehrinhalte	Transnationale Mobilität erzeugt kulturelle Flüsse und Einflussphären, die potentiell weltumspannend sind. Entgegen der bis in die 1980er Jahre in Anthropologie und Ethnologie verbreiteten Annahme einer fortschreitenden Homogenisierung von Kulturen durch Globalisierung und deren Angleichung an die westliche Moderne, geht man heute davon aus, dass Globalisierung durch ein spannungsreiches und widerspruchsvolles Wechselspiel von kultureller Entdifferenzierung und neuer Differenzierung charakterisiert sei. So führt die weltweite Zirkulation von Wissensbeständen, Medienprodukten und Konsumartikeln nicht zur Angleichung der Kulturen, sondern zur Entstehung neuer Sinnproduktionen, Nutzungsformen und Gebrauchskulturen. Die bisher gültige Annahme der räumlichen Gebundenheit von Kulturen wird destabilisiert und die Deckungsgleichheit von nationaler bzw. ethnischer Kultur und Staatsgebiet bzw. Territorium für die Kulturanthropologie theoretisch fragwürdig.
Lernziele	Die Studierenden werden mit aktuellen Ergebnissen der kulturanthropologischen Globalisierungs- und Transnationalisierungsforschung vertraut gemacht. Exemplarische Forschungsfelder sind u.a. Tourismus, transnational mobile Professionsgruppen, internationale Jugendkulturen und Konsumstile. Formen des Kultur- und Wissenstransfers durch NGOs und supranationale Organisationen, beispielsweise in der Entwicklungszusammenarbeit und im Umweltschutz, können ebenfalls Thema sein. Nach Abschluss des Moduls sollen die Studierenden in der Lage sein, Globalisierungsphänomene zu identifizieren und vor dem Hintergrund der gewonnenen Fachkenntnisse wissenschaftlich informierte Problemdefinitionen zu leisten.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur von einer Dauer von 90 Minuten oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „ Medien und Medialität “
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Das Wissen vom Wissen“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in die Kultur- und Sozialanthropologie des Medialen PS Einführung in die Materialgeschichte(n) der Medien S Einführung in Methoden der Medien- und Netzforschung
Lehrinhalte	Was wir über die Welt wissen, wissen wir durch die Medien. Der Terminus Medien bezeichnet hierbei nicht nur die geläufigen Massenmedien wie Fernsehen, Rundfunk und Printmedien, sondern ganz allgemein jene Artefaktgattung, die Menschen zur Speicherung, Verbreitung und Informierung erfinden und weiter entwickeln, unabhängig davon, ob diese aus organischen und anorganischen Stoffen, oder der Minimierung von Stoffströmen bestehen, wie bei digitalen Medien. Medialität benennt die menschliche Fähigkeit und Absicht, sich mit Zeichen von Gegenständen und Umwelten zu unterscheiden und diese in denkbarer Nähe zu halten, künstliche Umwelten zu entwickeln und Netze symbolischer Beziehungen als Weltbeschreibung oder –versprechen durchzusetzen. Das Modul „Medien und Medialität“ befasst sich mit der Einführung in Themenkomplexe der Kultur- und Sozialanthropologie des Medialen, wie Materialgeschichte der Medien, Medienevolution als sich wechselseitig bedingender Prozess von Variation und Selektion, Medienkulturen, Kulturen des Entwerfens von Medien, mediale gebrauchskulturelle Felder, Theorien zu Kommunikation, Interaktion und Interaktivität, Netzmedialität, Herrschaftsmonopole herstellende und unterwandernde Technologien, Praxen und Prozesse, u.a. Die Studierenden erlangen so Orientierungs- und Strukturwissen, grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Theorien und Methoden mit dem Ziel des Erwerbs von reflexiver Medienkompetenz.
Lernziele	Reflexive Medienkompetenz ist aus keinem heutigen Berufsfeld mehr wegzudenken, so dass ein Modul „Medien und Medialität“ zukunfts offen reagierend auf alle Berufsfelder - sowohl in wissenschaftlichen wie in nichtwissenschaftlichen Bereichen - künftige Entscheidungsträger/innen zur eigenständigen wissenschaftlich fundierten Beobachtung, Analyse und Bewertung von medial gestützten Globalisierungs- und Universalisierungsphänomenen befähigt.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur von einer Dauer von 90 Minuten oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „Kultur (in) der Stadt“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Europäische Identität(en)“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in die kulturanthropologische Stadt- und Regionalforschung in Europa PS Feldforschungspraktikum: Der "eigene" und der "fremde" Raum S Urbanität als Entwicklungskonzept
Lehrinhalte	Die Kulturanthropologie bestimmt den Siedlungstyp Stadt über seine kulturellen Spezifika. Die Erklärungsrichtung zielt auf städtische Kultur in zweifacher Weise, nämlich die Formierung von typisch städtischen Einstellungen und kulturellen Dispositiven sowie die Praxisformen und sozialen Beziehungen, die in Städten ausgebildet werden, und die kulturelle Funktion von Städten für ganze Gesellschaften. Die Stadt wird unter dieser Perspektive betrachtet als Ort, der kulturelle Vielfalt und soziale Differenziertheit fördert und damit zugleich die Entwicklung neuer kultureller Formen begünstigt. Städte können von ihren kulturellen Voraussetzungen her als soziale Situationen beschrieben werden, die Wandlungsoffenheit provozieren. Städte sind nicht nur Nährboden für Produktivität im engeren Sinne literarischer und im weiteren Sinne ästhetisch-künstlerischer Entwürfe, sondern auch Orte der Erfindung und Gestaltung neuer Alltagskulturen, die quer liegen können zu ethnischen, nationalen und religiösen Milieus und Klassenkulturen, die die jeweiligen Gesellschaften trennen und teilen. Das Modul führt ein in sozial- und kulturwissenschaftliche Theorien, die Urbanität als Lebensform zum Gegenstand haben. „Kultur der Stadt“ bezieht sich dabei auf die Stadt als Idee und Entwurf, während „Kultur in der Stadt“ städtische Alltagskultur, kulturelle Öffentlichkeit(en) sowie Konzepte und Paradigmen staatlichen Planungshandelns bezeichnen kann.
Lernziele	Die Studierenden werden mit der Geschichte, dem Forschungsstand und dem Methodeninstrumentarium der internationalen Urban Anthropologie vertraut gemacht. Dies geschieht insbesondere über das Kennenlernen exemplarischer Studien zu urbanen Lebenswelten, sozialen Konflikten und In- und Exklusionsprozessen. Die Studierenden werden befähigt, die Problematik aktueller Stadtentwicklungsphänomene (Stadtumbau infolge von Deindustrialisierung, Suburbanisierung im Stadtumland, soziale Polarisierung und Segregation in Innenstädten, Gentrifizierung) zu erkennen, wissenschaftlich informiert zu thematisieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Sie werden insbesondere in die Lage versetzt, mit ethnografischen Methoden in städtischen Forschungsfeldern Untersuchungen durchzuführen.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer Klausur von einer Dauer von 90 Minuten oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „Das Wissen vom Wissen“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Medien und Medialität“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Kulturelle Evolution der Wissensspeicher PS Ethnografien der Wissensproduktion und des Wissenstransfer S Anthropologie des Wissens
Lehrinhalte	Zu den Grundbedingungen moderner Gesellschaften und den sie tragenden Kulturen gehört die Entwicklung, Veränderung und auch ständige Erweiterung wissenschaftlichen, technischen, administrativen, organisatorischen und alltäglichen Wissens. Wissen, so eine immer wieder zu lesende These, erhöht die Selbsteinwirkungsfähigkeit von Kulturen und Gesellschaften. Wissen wird damit zu einem Modernisierungsargument oder auch, in den letzten Jahrzehnten, zu einem Argument der Überwindung klassischer Modernisierungsideen und –realitäten. Zugleich wird die Wissensentwicklung mit dem Eindruck verbunden, dass die Bereiche, über die man immer mehr zu wissen scheint, zahlreicher werden. Damit stellen sich kultur- und sozialanthropologischen Fragen danach, wie alltägliche Zusammenhänge, professionelle Teilkulturen, Planungs- und Entscheidungsstrukturen Wissensentwicklungen aufnehmen. Wie werden sie diese für sich übersetzen, welche Konventionen und Regelwerke werden erfunden, um Wissen nutzbar, handhabbar, bedenkbar zu machen? Worin bestehen die Bewertungsmaßstäbe des Nutzens, der Praktikabilität, der Reflexion? Wer formuliert sie? Wie werden sie verbreitet und gefestigt? Wissen ist nicht losgelöst von den soziokulturellen, edukatorischen, qualifikatorischen und institutionellen Bedingungen seines Entstehens, seines Erhaltes, seines Vergessens und seiner Weitergabe, zu beschreiben. Der Schwerpunkt des Wahlpflichtmoduls liegt demnach in der Vermittlung jener Wissensbestände darüber, wie das Gefüge von Wissen, das Menschen über sich und ihre Umwelt erzeugen, aufgebaut ist, wie Verfügungsrechte, Zulassungsregeln, wie Organisationsformen und Verbreitungsmechanismen, wie Grenzsetzungen und Austauschstrukturen für Wissen formuliert, formalisiert und durchgeführt werden. Unter diesen Aspekten werden die Formen und Reichweiten von Institutionen wie Klöstern, Schulen, Bildungsanstalten, Universitäten ebenso dargestellt werden, wie Familienkulturen, schichtenspezifische Vermittlungstraditionen, Ausdifferenzierungen des Wissenssystems, Aufbau und Rückbau institutioneller Bindungen von Wissen, Nationalisierung und Globalisierung von Wissen.
Lernziele	Mit dem Studium in diesem Modul werden komplexe Zusammenhänge wissensorientierter Kulturen vermittelt. Es werden Kompetenzen entwickelt, Prozesse der Wissensentstehung, ihrer Struktur, ihrer Dynamik auf die kulturellen und sozialen Zusammenhänge zu beziehen, in denen sie stattfinden. Damit verbindet sich die Fähigkeit, diese Prozesse zu bewerten, sie beratend zu begleiten, ihre Bedeutung für die Lebens- und Wissensqualität einer Gesellschaft zu benennen. Die damit angesprochenen Berufsfelder liegen im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Wissensmanagement, in Bereichen der Medien- und

	Netzentwicklung, von Bildungsinstitutionen und Beratungsagenturen. Die Studierenden lernen über die Wissensgeschichte, die methodischen Fragen und die strukturtheoretischen Lernfelder, wie sich Kulturen über das ihnen eigene Wissen organisieren und wie sie sich verändern können. Hiermit verbindet sich nicht allein wissenschaftliche Grundkompetenz, sondern auch ein entwickeltes Verständnis für die sensiblen und komplexen Zusammenhänge gegenwärtiger und zukünftiger Lebenszusammenhänge.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90minütigen Klausur oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „Europäische Identität(en)“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Kultur (in) der Stadt“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt.
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in Institutionen und Instrumente der europäischen Integration PS Ethnografische Perspektiven auf die EU S Ausgewählte Problemfelder der Europäisierung
Lehrinhalte	Der Kontinent Europa stellt sich kulturell und politisch als ein höchst heterogenes Gebilde dar, dessen Grenzen sich zudem im Zuge der Globalisierung und Mobilisierung von Menschen, Dingen und Ideen kaum noch eindeutig definieren lassen. Versuche, sich auf eine gemeinsame europäische Kultur und Identität in der EU zu verständigen, sollen diese Heterogenität und Uneindeutigkeit überwinden. Aus der Perspektive der lokalen, regionalen und vor allem auch der nationalstaatlich organisierten Gesellschaften in Europa stellt sich diese Politik allerdings oft genug als Prinzip der Vereinheitlichung, der Standardisierung und auch der Bemächtigung ihrer kulturellen, sozialen und politischen Belange dar, was sie herausfordert, sich mit eigenen Strategien und Projekten in die Prozesse der Europäisierung einzuschalten. Die Politik der Einheit, die auf ein europäisches Europa zielt, ist zugleich mit Prozessen der Klassifizierung und der Ausgrenzung nicht-europäischer Akteure und Akteurinnen und Regionen verbunden. Aber auch diese Grenzen werden durch eine grenzüberschreitende kulturelle und gesellschaftliche Realität unterlaufen, die aus Prozessen globaler Migration und ökonomischer wie medialer Transnationalisierung resultiert. Aus der Perspektive der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie wird Europa insgesamt als unabgeschlossenes Projekt, als ein Aushandlungsraum der Europäisierung konzipiert, in dem lokale, regionale, nationale und transnationale, europäische und nicht-europäische Akteure und Akteurinnen mit ihren unterschiedlichen Interessen und Strategien aktiv sind.
Lernziele	Das Modul befähigt dazu, Europa als einen kulturell und politisch verhandelten Prozess zu begreifen und zu analysieren. Dazu gehört insbesondere, die einzelnen Akteure und Akteurinnen und Handlungsebenen in diesem Prozess identi-

	fizieren und in ihrer Beziehung zueinander analysieren zu können. Kenntnisse der Strukturen und Wirkungen einer Europäisierung „von oben“, initiiert und praktiziert im Wesentlichen von den Organen und Institutionen der Europäischen Union, werden so mit den Prozessen einer Europäisierung „von unten“, d.h. mit den Reaktionen und Interventionen der Akteure auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene, verbunden und in ihrer Wechselwirkung reflektiert. Das Modul vermittelt Einsichten in Konfliktfelder der Europäisierung, wie sie sich u.a. in den Spannungsfeldern von Standardisierung und Diversifizierung, von Regionalisierung, Nationalisierung und Transnationalisierung, von „Zentrum“ und „Peripherie“ zeigen, und befähigt dazu, solche Konfliktfelder erkennen und analysieren zu können.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90minütigen Klausur oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Bezeichnung	Wahlpflichtmodul „Migration, Ethnizität, Kultur“
Dauer, Angebotshäufigkeit	Das Modul wird im Regelfall mindestens in jedem zweiten akademischen Jahr, im Wechsel mit dem Wahlpflichtmodul „Globalisierung und Transnationalisierung“, angeboten und erstreckt sich insgesamt über zwei Semester.
Wertigkeit	15 CP, 6 SWS In einer der drei Veranstaltungen des Moduls müssen 6 CP, in den beiden anderen Veranstaltungen je 3 CP erreicht werden. Für das Erreichen von 6 CP ist in der Regel zusätzlich zu den Leistungen, die innerhalb des Seminars oder Proseminars anfallen, eine Hausarbeit von einem Arbeitsumfang von 90 Stunden („Große Hausarbeit“) einzureichen, die in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird. In welchem der zum Modul gehörigen Veranstaltungen diese Leistung erbracht wird, liegt nach Absprache mit den Veranstaltungsleitenden in der Entscheidung der Studierenden. Die erteilten Leistungsnachweise in allen Veranstaltungen folgen den Regelungen in § 6 für Proseminare/Übungen bzw. Seminare. Weitere 3 CP werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung erlangt
Lehrveranstaltungen oder Lernformen (Titel sind beispielhaft)	PS Einführung in die kulturalanthropologische Migrationsforschung PS Feldforschungspraktikum: Einwanderungsminoritäten im urbanen Raum S Zur sozialen Konstruktion von Ethnizität
Lehrinhalte	Migration ist heute ein globales Phänomen und lässt sich nicht mehr als bilaterale Beziehung zwischen einzelnen Herkunfts- und Zielländern beschreiben; neue Formen der temporären Migration bzw. der Pendelwanderung verweisen auf veränderte Qualitäten des Migrationsphänomens. Zudem setzt Kulturwandel unter Bedingungen der zunehmenden Penetration aller Gesellschaften durch transnationale Massenmedien und global verfügbare Konsumartikel nicht erst in der Gastgesellschaft, sondern bereits im Herkunftskontext von Migrantinnen und Migranten ein. Klassische Konzepte der sozialwissenschaftlichen und ethnologischen Migrationsforschung (Akkulturation, Kulturkonflikt, Ethnizität von Einwanderungsminoritäten) werden in diesem Modul auf ihre Anwendbarkeit überprüft und durch neue Modelle ergänzt. Geographisch disperse Lebensweisen migrierender Bevölkerungsgruppen (Diasporas, transnationale soziale Räume), kulturelle Aneignung global verbreiteter Artefakte, Medien und Wissensbestände (globale Kulturökonomie, Indigenisierung der Moderne), Formen der Inszenierung von Ethnizität und kultureller Differenz (Multikulturalität, Festivalisierung, Musealisierung) und die Genese neuer kultureller Formen (Kreolisierung, Hybridisierung, Kosmopolitisierung) bilden die wichtigsten Gegenstandsbereiche des Mo-

	duls, das sich vordringlich, aber nicht ausschließlich, auf die Beschreibung und Analyse derartiger Prozesse in Europa bezieht. Exemplarisch werden die Forschungsgegenstände im urbanen Raum, insbesondere auch im Ballungsgebiet Rhein-Main, durch Feldforschungsübungen für die Studierenden erschlossen.
Lernziele	Einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls vermitteln Theorieentwicklung in der Kulturanthropologie und verwandten Fächern, führen ein in aktuelle Forschungsergebnisse der kulturanthropologischen sowie genereller der sozialwissenschaftlichen Migrationsforschung in Europa und üben die Perspektivierung wissenschaftlicher Probleme an ausgewählten Fallstudien. Die Studierenden werden dazu befähigt, Prozesse und Faktoren des Kulturwandels im Rahmen von Migrationsphänomenen angemessen zu konzeptualisieren. Sie entwickeln eine kritische Problemlösungskompetenz, die nicht nur in spezifischen Berufsfeldern der sozialen Betreuung von Migranten und der Politikberatung zum Einsatz kommen kann, sondern generell soziale Handlungsfähigkeit in transnationalen Berufsfeldern herstellt.
Abschlussprüfung	Das Modul schließt mit einer 90minütigen oder einer mündlichen Gruppenprüfung ab. Die Prüfung hat den Umfang von 3 CPs.
Modulverantwortlich	N.N.

Anhang 2

Studienverlaufplan und Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach

Der Nebenfachstudiengang besteht aus 4 Wahlpflichtmodulen. Eines dieser Wahlpflichtmodule ist entweder					
Der Nebenfachstudiengang besteht aus 4 Wahlpflichtmodulen. Eines dieser Wahlpflichtmodule ist entweder					
Einführung in die Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
V: Einführungsvorlesung (TN)	1,5	2			
Ü: Wiss. Arbeiten forschend. Lernen (LN)	3	2			
PS: Einführung in die Kulturtheorie (LN)	3	2			
Tutorium: Einf. in die Kulturtheorien (TN)	1,5	2			
<i>Summe Studienleistungen</i>	9	8	M.A.P	6	15
oder:					
Einführung in das forschende Lernen					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
V: Wissenschaftstheorie (TN)	1,5	2			
PS: Meth. emp. Kult-/Soz.- Forsch (LN).	3	2			
PS: Problemdef. u. Forschungsdesign (LN)	3	2			
Tutorium: Textwerkstatt (TN)	1,5	2			
<i>Summe Studienleistungen</i>	9	8	M.A.P.	6	15
Drei weitere Wahlpflichtmodule (aus dem Programm des Hauptfach-Bachelor-Studienganges) müssen erfolgreich absolviert werden:					
Wahlpflichtmodul A					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Proseminar 1 (LN)	3	2			

Seminar 2 (LN)	6	2			
Proseminar 3 (LN)	3	2			
<i>Summe</i>	12	6	M.A.P.	3	15
Wahlpflichtmodul B					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Proseminar 1 (LN)	3	2			
Seminar 2 (LN)	6	2			
Proseminar 3 (LN)	3	2			
<i>Summe</i>	12	6	M.A.P.	3	15
Wahlpflichtmodul C					
<i>Studienleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsleistungen</i>	<i>CPs</i>	<i>Summe CPs</i>
Proseminar 1 (LN)	3	2			
Seminar 2 (LN)	6	2			
Proseminar 3 (LN)	3	2			
<i>Summe</i>	12	6	M.A.P.	3	15
Summe total		26			60

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main